

## Urteil zu Wegweisungen: Pikantes Kleingedrucktes

Stadt Bern Erstmals ist die Wegweisung störender Randständiger von neuralgischen Orten der Bundesstadt höchstrichterlich beurteilt worden – mit dem Ergebnis, dass das Bundesgericht im Januar die umstrittene «Lex Wasserfallen» grundsätzlich abgesegnet hat; der Wegweisungsartikel 29b im kantonalen Polizeigesetz ist damit verfassungskonform. Allerdings, wie so oft findet sich Pikantes im Kleingedruckten – und die nun eröffnete schriftliche Urteilsbegründung liefert Präzisierungen, welche die Anforderungen an die Wegweisungspraxis weiter konkretisieren.

Ansammlung allein genügt nicht

So halten die Bundesrichter fest, dass eine Gefährdung und Störung der öffentlichen Ordnung «nicht im blossen Umstand des Vorhandenseins» Alkohol trinkender Ansammlungen erkannt werden dürfe – sondern «vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auswirkungen, die von Personenansammlungen, in denen in beträchtlichem Ausmass Alkohol konsumiert wird, regelmässig und erfahrungsgemäss ausgehen». D. h.: Weggewiesen werden kann, wer in Gruppen erheblich dem Alkohol zuspricht und direkt damit nachteilige Erscheinungen provoziert. Mehr noch: Weggewiesene dürfen sich weiterhin im Fernhalteperimeter aufhalten, sich dort treffen und versammeln. «Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit und die persönliche Freiheit beschränkt sich vielmehr auf das mit erheblichem Alkoholkonsum gekoppelte Zusammenfinden und Zusammensein und die nachteiligen Begleiterscheinungen», so das Bundesgericht in seiner Begründung. Daniele Jenni, Anwalt der 13 von Wegweisung Betroffenen, die bis vor Bundesgericht gingen, hat die Urteilsbegründung gestern erfreut kommentiert: Mit der Beschwerde ist er zwar abgeblitzt, «doch die erwähnten Einschränkungen zeigen immerhin, dass sich der Einsatz gegen einseitiges Sicherheitsdenken und Kontrollstaat auch dann lohnt, wenn in der Hauptsache vorerst eine Niederlage resultiert». Bei der Stadtpolizei sieht mans genau umgekehrt: Man sei daran, die Urteilsbegründung «minutiös zu prüfen», und man wolle nicht ausschliessen, dass eine erneute Verbesserung der Praxis allenfalls angebracht sein könnte, «doch zuerst einmal darf ja doch in aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass das Bundesgericht unsere bisherige Praxis grundsätzlich stützt», so Stapo-Infochef Franz Märki dazu.

SP hält Stapo «Verweigerung» vor

Die SP Bern Nord ihrerseits teilte gestern mit, dass die Polizei niemanden an ein SP-Podium zu Wegweisungen am 22. Mai schicken wolle – und hält der Stapo vor, «sich der öffentlichen Diskussion zu verweigern». Von Verweigerung könne keine Rede sein, sagte Märki auf Anfrage: «Es ist schlicht so, dass die paar Leute von uns, die hierüber an einem Podium in kritischem Umfeld wirklich kompetent Auskunft geben können, just am 22. Mai alle nicht zur Verfügung stehen.» (rg)

Der Bund [11.05.06]